



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 200 565, 53135 Bonn

Herrn  
W. Keim  
Torshaugv. 2 C  
  
N-7020 Trondheim

Bearbeitung: Urte Bastian  
Telefon: +49 (228) 9826-445  
Telefax: +49 (228) 9826-9445  
e-Mail: bastianu@cba.bund.de  
Ref44@eba.bund.de  
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de  
Datum: 19.01.2011

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)  
44.30-44F08B5025/007-4004#002-013

Betreff: **Informationszugang gemäß § 7 Informationsfreiheitsgesetz  
NBS Wendlingen – Ulm**  
Bezug: Ihr Antrag vom 19.12.2010 (per e-Mail)  
Anlagen: ./.

Sehr geehrter Herr Keim,

auf Ihren Antrag gem. Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 19.12.2010 auf Zugang zum Antwortschreiben der DB Netz AG auf das Schreiben des Eisenbahn-Bundesamtes vom 07.09.2010, Az.: 44.30-44F08B5025/001-4006#012-002 Z3031-01.01-, und die daraufhin erfolgte Baufreigabe ergeht folgender

### Bescheid:

1. Ihren Antrag auf Zugang zu den oben genannten Dokumenten lehne ich ab.
2. Die Gebühren für diese Amtshandlung trägt das Eisenbahn-Bundesamt.

Hausanschrift:  
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn  
Tel.-Nr. +49 (228) 98260  
Fax-Nr. +49 (228) 9826199

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen.

## Begründung

I.

Am 19.12.2010 stellten Sie beim Eisenbahn-Bundesamt einen Antrag nach IFG. Sie begehren Zugang zum Antwortschreiben der DB Netz AG auf das Schreiben des Eisenbahn-Bundesamtes vom 07.09.2010, Az.: 44.30-44F08B5025/001-4006#012-002 Z3031-01.01-, und die daraufhin vermeintlich erfolgte Baufreigabe. Sie schließen auf das Vorhandensein der begehrten Dokumente beim Eisenbahn-Bundesamt aufgrund eines Artikels in der Presse („swr.de: Baubeginn für Trasse Wendlingen-Ulm noch dieses Jahr“).

Faktisch liegen dem Eisenbahn-Bundesamt diese Unterlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.

II.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständige Behörde für die Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang.

zu 1.

Ein Anspruch auf Informationszugang gegen das Eisenbahn-Bundesamt nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG besteht derzeit nicht.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nur zu amtlichen Informationen im Sinne des § 2 Nr. 1 IFG. Davon erfasst sind nur bei der Behörde tatsächlich vorhandene amtliche Informationen. Die von Ihnen begehrten Dokumente liegen dem Eisenbahn-Bundesamt gegenwärtig nicht vor.

Der Zugang zu den beantragten Informationen erfolgt somit nicht.

Der angestrebte Baubeginn steht entgegen Ihrer Vermutung nicht im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Herstellung des Boßlertunnels und des Steinbühltunnels, die Anlass für mein Schreiben vom 07.09.2010 waren. Bereits am 02.06.2010 wurde der DB Netz AG eine Baufreigabe in finanzieller Hinsicht für den Neubau einer Eisenbahnüberführung (EÜ) über die Landstraße L 1214 erteilt. Diese Brücke wird während der Bauzeit als Straßenbrücke für Baufahrzeuge genutzt werden, um die öffentlichen Verkehrswege zu entlasten.

*Hinweis gemäß § 9 Abs. 2 IFG:*

Der Informationszugang zu den beantragten Dokumenten kann auch zu einem späteren Zeitpunkt, d.h. sobald die Dokumente beim EBA vorhanden sind, nicht gewährt werden. Dem Zugang zu amtlichen Informationen steht vorliegend der Schutz von besonderen öffentlichen Belangen nach § 3 Nr. 1 lit. d) IFG entgegen. Danach besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn das

Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Regulierungsbehörden haben kann. Vorliegend könnte die Offenlegung der begehrten Informationen eine Beeinflussung des Wettbewerbs zur Folge haben. Dazu nachfolgende Erläuterungen:

Auf Grundlage der Beantragung der DB Netz AG wird seitens des EBA eine Empfehlung an das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) gegeben, welches letztlich über die Fortschreibung der Finanzierungsvereinbarung entscheidet. Die Unterlagen zur Fortschreibung der Finanzierungsvereinbarung sind vertraulich zu behandeln, da sie auf der Grundlage einer zwischen den Projektbeteiligten abgestimmten Liste von Maßnahmen, denen veranschlagte Baukosten zugeordnet sind, erstellt wurden. Dass sich Bieter in einem Ausschreibungsverfahren an den Veranschlagungen der DB Netz AG orientieren, ist bei einer Veröffentlichung der Unterlagen zur Fortschreibung der Finanzierungsvereinbarung nicht auszuschließen. Von der Ermittlung eines wirtschaftlichen Angebotes kann dann nicht mehr ausgegangen werden.

Aus demselben Grund sind auch erteilte Baufreigaben in finanzieller Hinsicht vertraulich zu behandeln. Seitens der DB Netz AG darf nicht mit dem Bau einer Maßnahme begonnen werden, bevor eine Baufreigabe in finanzieller Hinsicht erteilt wurde. Dabei ist jedoch zu beachten, dass aus finanztechnischer Sicht die Aufforderung zur Angebotsabgabe schon als Baubeginn gewertet wird. Das bedeutet vor dem Hintergrund der erst nach Vorliegen der Baufreigabe durchzuführenden Ausschreibungsverfahren, dass eine Veröffentlichung der Baufreigabe aus o.g. Grund nachteilige Auswirkungen auf den Wettbewerb und somit auf Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Regulierungsbehörden haben kann.

Aufgrund dieser Erwägungen kann auch keine Auskunft gegeben werden, ob weitere Baufreigaben bereits beantragt worden sind, was unabhängig von den maßgeblichen rechtlichen Gesichtspunkten, die vorliegend der Gewährung des Informationszugangs entgegenstehen, Voraussetzung wäre, dass dem Antrag tatsächlich entsprochen werden könnte.

zu 2.

Die Kostenentscheidung beruht auf der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

Diese sieht für die Ablehnung des Antrags keinen Gebührentatbestand vor. Von der Geltendmachung von Auslagen wird aus Gründen der Geringfügigkeit abgesehen.

---

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Eisenbahn-Bundesamt, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen